

Politik, Wirtschaft, Bildung und Religion. Das zentrale Kapitel 7 (Koalitionsbildung) thematisiert schwerpunktmäßig die soziale Konstruktion von gemeinsamen Interessen und die Bildung der pro-demokratischen Koalition in den 1980er-Jahren. Auf der Grundlage genereller theoretischer Überlegungen zur Koalitionsbildung werden zunächst der kulturspezifische Kontext in Südkorea und die wesentlichen endogenen Hindernisse für die Bildung einer prodemokratischen Koalition (institutionelle Grenzen, regionale Vorurteile, politische Präferenzen) beschrieben. Die sich anschließende empirische Analyse des Koalitionsbildungsprozesses basiert vorwiegend auf der Auswertung der Zeitungsmeldungen und den Gesprächen mit ehemaligen Aktivisten. Als ein Ergebnis lässt sich festhalten, dass vielfach den kirchlichen Organisationen und ihren Vertretern die zentrale Rolle der Koordinierung und Mediation zugefallen ist. Abgeschlossen wird die Analyse mit einer Auffächerung der Mechanismen zur Konstruktion kollektiver Identitäten in eine soziale, eine thematische und eine zeitliche Dimension. Das vorletzte Kapitel geht der Frage nach, ob sich der Regimewechsel in Südkorea 1987 als mögliche Folge der veränderten Beziehungsdynamik – vom Interaktionsmodus zum Verhandlungsmodus – zwischen dem Regime und der Demokratiebewegung erklärt. Abschließend wird die Quintessenz der Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und der vorgestellte Forschungsansatz einer kritischen Bewertung unterzogen.

Mit seiner Analyse der südkoreanischen Demokratiebewegung in den 1980er-Jahren zeigt Thomas Kern eindrucksvoll auf, welchen Beitrag neuere differenzierungstheoretische Ansätze zur Erklärung von Demokratisierungsprozessen leisten können. Für den Leser, der lediglich an einem Überblick über die politischen und ökonomischen Entwicklungen in Südkorea interessiert ist, ist die Lektüre in ihrer wissenschaftstheoretischen Komplexität jedoch weniger geeignet. Auch ist die Arbeit für eine Untersuchung, die im

Kern auf einem akteurstheoretischen Ansatz basiert, in ihrer Darlegung der Akteurskonstellationen und -interaktionen in der südkoreanischen Demokratiebewegung vielfach zu vage gehalten. Zwar ist die Aussparung koreanischsprachiger Quellen methodisch gut begründet, dessen ungeachtet stellt die Nichtberücksichtigung originalsprachlicher Berichte und Dokumente in einer Arbeit dieser Dimension ein Manko dar. Der in dieser Fallstudie überzeugend angewandte Forschungsansatz inspiriert hoffentlich zukünftig viele Nachahmer. Alleine in Asien lassen sich viele mögliche Forschungsobjekte finden. Eine auf Basis der theoretischen und methodologischen Vorüberlegungen dieser Arbeit durchgeführte Analyse verschiedene Protestformen auf dem chinesischen Festland wäre etwa ein mit Sicherheit attraktives, wenn auch nicht leicht umzusetzendes Unterfangen.

Dietmar Ebert

Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse

Berlin: Duncker & Humblot, 2006, Teilband 9 China bearbeitet von Thomas Richter, 267 S., 28,00 €

Das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg untersucht in einem Forschungsprojekt unter der Leitung von Albin Eser, Ulrich Sieber und Jörg Arnold, ob und auf welche Weise bestimmte Rechtsordnungen staatlich verursachtes Unrecht sanktionieren. In dieses Forschungsprojekt sind 20 Länder Europas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens eingebunden.

Zunächst stellen die Herausgeber Eser und Arnold auf den ersten 22 Seiten das Gesamtprojekt vor, dessen Konzeption Fragestellungen zur strafrechtlichen Aufarbeitung systembedingter Kriminalität, methodische

Besonderheiten und die Länderauswahl betrifft. Es folgen verschiedene Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht, wie etwa des "Schlussstrichs", der Strafverfolgung und der Aussöhnung. Die Projekt-skizze präsentiert Grundlagen des Vorverständnisses hinsichtlich historisch-politischer Art, Fragestellungen zur Rechtslage und zur Verfolgungsrealität sowie ferner zum supranationalen Recht, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

Thomas Richter zeichnet sich als Bearbeiter des Bandes über die Volksrepublik China verantwortlich. Schwerpunktmäßig behandelt er dabei die rechtliche Aufarbeitung der Kulturrevolution nach der Entmachtung der "Viererbande" (S. 23ff.). Nach einem historischen Abriss zwischen Gründung der Republik China 1912 und dem politischen Durchbruch der Deng-Fraktion 1978, dem eine Welle von Rehabilitierungen folgte, skizziert Richter den Paradigmenwechsel, der als klassischer Systemwechsel verneint und als politischer Richtungswechsel bezeichnet wird.

In diesem Zeitraum bemühte sich die neue Führung der Volksrepublik um eine Wiedergutmachung früheren Unrechts seit Staatsgründung, wobei die Dekade 1966-1976 von besonderer Bedeutung war. Aber auch die frühen Jahre, die beispielsweise die Anti-Rechts-Kampagne des Jahres 1957 einschloss, sollten aufgearbeitet werden.

Die Rechtslage Chinas war in den Anfangsjahren durch eine Epoche des Rechtsnihilismus geprägt, da man Strafrecht nur als Instrument der herrschenden Klasse betrachtete und einer rechtlich diffusen "Massenlinie" den Vorrang einräumte (S. 67, 70). Die post-kulturrevolutionäre Epoche brachte deshalb 1979 das Strafgesetz und 1980 das Strafprozessgesetz hervor. 1980 konnte somit auf dieser Grundlage der Prozess gegen "konterrevolutionäre Vereinigungen um Lin Biao und Jiang Qing" beginnen. Die bereits seit 1976 inhaftierte "Viererbande", nämlich Maos Ehefrau Jiang Qing, Zhang Chunqiao, Wang Hongwen und Yao Wen-

yan, wurde formal am 5. November 1980 angeklagt. Ihr wurde Verleumdungen, Folter und Totschlag im Verlauf der Kulturrevolution vorgeworfen. Zudem lastete ihr die Anklagevertretung an, sie hätte einen Staatsstreich geplant.

Lin Biaos Gruppe wurde für das "Projekt 571", eines Attentatsversuches auf Mao Zedong, verantwortlich gemacht. Problematisch war hierbei, dass Lin Biao selbst bereits im September 1971 ums Leben gekommen war. Entsprechend dem Primat der Partei hatten sich (und haben sich bis heute) Staatsorgane, einschließlich der Justizorgane, der KP unterzuordnen: "Der Grundsatz der Parteiaufsicht über die Kader gilt bis heute auch im Justizwesen. Eine Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus mit einer unabhängigen Justiz wird nicht einmal angestrebt" (S. 81).

Verfahrensrechtlich interessant ist die fehlende Unschuldsvermutung und die Tatsache, dass davon ausgegangen wird, dass Urteile samt Strafmaß bereits vor der Verhandlung von der Parteiführung festgelegt wurden, was im Ausland den Eindruck eines "Politprozesses im strafrechtlichen Gewand" erweckt habe. Dennoch findet Thomas Richter eine gewisse Sensibilisierung hinsichtlich des Grundsatzes "nullum crimen sine lege" (Kein Verbrechen ohne Gesetz), was eine Kollisionsklausel des §9 StrG andeute. Darin wird auf das geltende Recht vor In-Kraft-Treten des Strafgesetzes verwiesen. Straftatbestände, die im früheren Strafrecht keine Vorläufer hatten, sondern erst 1979 eingeführt wurden, seien dagegen höchst problematisch und juristisch nicht haltbar. Ein Beispiel sei im konterrevolutionären Kontext die falsche Anschuldigung oder das Delikt des "Prügelns, Schlagens und Plünderns" – Taten, wie sie von Rotgardisten und Revolutionären Rebellen begangen wurden.

Bei Mitläufern war es möglich, bei Geständnissen von Strafe abzusehen. Auch gab es nach neuem Recht Verjährungsregelungen. Prozessuale Ausschlussgründe waren Tod

und Haftunfähigkeit. Immunität stand im Unterschied hierzu nicht zur Debatte.

Der Bewertung dieses historisch bedeutsamen Prozesses und seiner parallel ablaufenden politischen Aufarbeitung, zu der Rehabilitierungen gehörten, schließt sich ein Glossar an (ab S. 131), in dem politische Begriffe erläutert werden. Ihm folgt eine Übersicht der Haupttäter und -opfer sowie weiterer Prozesse auf unterer Ebene. Den Abschluss der Arbeit bildet die Sammlung der wichtigsten Rechtsvorschriften dieser Verfahren.

Thomas Richters Arbeit verdient es nicht, lediglich der Rubrik "Rechtsgeschichte" zugeordnet zu werden. Vielmehr sollte sie zur Bewertung einer durchaus denkbaren Sanktionierung heutigen Systemunrechts in China herangezogen werden. Seit der Machtübernahme Dengs bis zum heutigen Tag ist nämlich die Volksrepublik China der Kritik ausgesetzt, willkürlich zu verhaften, unfaire Verfahren durchzuführen, zu foltern und exzessiv hinzurichten. Insoweit sind die rechtlichen Betrachtungen des Max-Planck-Instituts von hohem Wert. Ein kleiner Fehler in Richters Ausarbeitung, der Verweis in Zusammenhang mit dem "Iron Man" von Daqing, Wang Jinxi, innerhalb der Fußnote 202 auf S. 59 auf die Opferliste, in der sich dieser jedoch nicht befindet, ist somit entschuldbar.

Abschließend soll auf die bereits auf S. 16 zu findende Übersicht verwiesen werden. Darin zeigen die drei Herausgeber des Forschungsprojekts, wo eine umfassende Strafverfolgung (Deutschland), eine eingeschränkte Strafverfolgung oder ein eingeschränkter Strafverzicht (z.B. China, Osteuropa), ein bedingter Strafverzicht (Südafrika) und ein umfassender Strafverzicht (Russland, Weißrussland, Georgien, Spanien, Brasilien, Ghana) praktiziert wurde.

Thomas Weyrauch

Jörg-Meinhard Rudolph: Wenn China über die Welt kommt ... – Die Chinesen, ihre Gesellschaft, Staat, Partei und Wirtschaft

Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 2005, 173 Seiten, kostenlose Abgabe in Hessen bzw. an Bibliotheken

Rudolph hat als Kenner von Politik und Wirtschaft Chinas gewiss viele Meriten erworben. Dass er in seiner Online-Zeitschrift *Sju Tsai* (www.xiucai.oai.de) trockene Fakten oftmals mit galligem Humor anreichert, macht ihn möglicherweise zum Enfant terrible der Sinologenzunft, entwertet aber keinesfalls seine Erkenntnisse. Wenn nun Rudolph über die Welt kommt, um ein allgemein verständliches Buch über China zu schreiben, ist die Erwartungshaltung hinsichtlich Kompetenz und Vermittelbarkeit vorgeprägt.

Darin wird der Leser auch nicht enttäuscht. Rudolph bietet nämlich Fakten nicht nur für Old China Hands (für sie sind die Seiten 81-160 geschrieben), sondern auch für China-Neulinge (für sie genügt die Lektüre bis S. 79).

Letztere erfahren übrigens durch die zutreffende Ironie Rudolphs schon früh, wie sie als China-Wissende überschätzt werden können bzw. wie man im Westen China in seiner Fremdheit überschätzt. Im Kapitel "China – eine fremde Welt für Europäer" beschreibt Rudolph das Unterlegenheitsgefühl des 26-Buchstaben-Gegenübers, wenn etwa ein so genannter China-Kenner in einer Bar nonchalant mit "Wei! Shō-fu, ljang-ge pi-djo ba!" Respekt ergauern will, während er bei einem gleichbedeutenden Ausruf "Garçon! Deux bières!" (S. 21) nicht als Frankreich-Experte gehalten würde.

Für ebendiese Neulinge ist es jedoch nicht unbedingt hilfreich, dass sich Rudolph von den gängigen latinisierten Umschriften des Chinesischen, Wade-Giles und Hanyu Pinyin, löst und eine eigene Transkription kreiert, die gewiss nicht zur Verbesserung der